

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf & Lieferungen der Rahm Drehtechnik GmbH (nachfolgend Rahm)

I. Vertragsabschluss

1. Allen Vertragsabschlüssen mit Rahm liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Diese gelten auch ohne nachmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
3. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch Lieferung zustande.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherungskosten.
2. Werden dem Besteller von Rahm Muster zur Verfügung gestellt, erfolgt dies grundsätzlich gegen Entgelt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
3. Wird Rahm nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt - egal, wann diese tatsächlich eingetreten ist - so kann Rahm Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Dasselbe gilt, wenn der Besteller nach Vertragsabschluss mit der Erfüllung anderer Pflichten, egal aus welchem Rechtsgrund, in Verzug gerät. Bei Weigerung des Bestellers ist Rahm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

III. Lieferzeit, Lieferverzug, Gefahrtragung

Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Maßgebender Zeitpunkt ist in der Regel der Bereitstellungs- oder Versandzeitpunkt. Bei Lieferverzug hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert Rahm auch nach einer vom Besteller gesetzten Nachfrist von 3 Wochen nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn die nicht rechtzeitige Lieferung durch Rahm mindestens auf grober Fahrlässigkeit beruht. In jedem Fall ist die Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt. Die Gefahr der Verschlechterung oder der Verlust der von uns gelieferten Sachen während des Transports zum Bestimmungsort trägt der Besteller.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum von Rahm bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks oder Wechsel.
2. Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt stets für Rahm als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die von Rahm gelieferte Sache mit Sachen anderer Lieferanten oder mit Sachen, die im Eigentum des Bestellers stehen, fest verbunden oder vermischt, so entsteht Miteigentum von Rahm an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes.
3. Solange unser Vertragspartner nicht im Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen gegen Dritte werden - beim Weiterverkauf nach Verarbeitung oder Vermischung nur anteilig - vom Käufer bereits heute sicherungshalber an Rahm abgetreten.
4. Die Pfändung der Vorbehaltsware oder deren Rücknahme aufgrund des Eigentumsvorbehalts bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Käufer.
5. Rahm hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht an den von Rahm hergestellten, bearbeiteten oder ausgebauten beweglichen Sachen des Bestellers.

V. Gewährleistung, Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, übernimmt Rahm gegenüber dem Vertragspartner keine Garantie; Rechte wegen Mängeln nach der gesetzlichen Regel mit den Modifikationen dieser AGB bleiben hiervon unberührt. Bemusterungen, die von Rahm zur Verfügung gestellt werden, dienen der

Beschaffenevereinbarung und stellen keine Garantie dar. Etwaige Herstellergarantien bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

2. Ein Mangel an einem Teil der Lieferung begründet keinen Mangel der gesamten Lieferung.
3. Ist die von Rahm gelieferte Ware mangelhaft, so hat Rahm nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller, soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises verlangen. Erweist sich eine von Rahm gegebene Beschaffene- oder Haltbarkeitsgarantie als unzutreffend, so kann der Besteller anstelle eines der vorgenannten Rechte Schadensersatz verlangen, sofern Rahm diesen Mangel verschuldet hat.
4. Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, bei anderen Mängeln spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels - in jedem Fall schriftlich - bei Rahm erhoben werden.
5. Liegt eine rechtzeitig erhobene und berechtigte Mängelrüge vor, so kann der Besteller die vorstehend dargelegten Rechte geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, auch weitergehende Schadensersatzansprüche, bestehen (vorbehaltlich nachfolgend Nr. 6) nicht, solange Rahm nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine Haftung bei Verletzung von Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit besteht nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In jedem Fall ist die Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Regelung nachfolgend Nr. 6 bleibt hiervon unberührt.
6. Rahm haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Rahm oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Rahm verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Rahm oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Rahm beruhen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit (S. 2) jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Ausnahmefälle (S. 1) vorliegt.
7. Die Gewährleistungsfrist für die von Rahm gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen beträgt ein Jahr. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme.
8. Den Besteller trifft (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen eines Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen (Nr. 1-Nr.7) ausdrücklich nicht verbunden.

VI. Unterlagen und Werkzeuge

Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die Rahm seinen Kunden übergibt, bleiben das Eigentum von Rahm. Insoweit bestehen alle Urheberrechte auf Dauer fort. Werkzeuge bleiben vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung das Eigentum von Rahm, selbst wenn diese vom Besteller bezahlt wurden.

VII. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung des Bestellers der Sitz von Rahm in Loßburg.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seinen Sitz im Ausland und erfolgt die Lieferung ins Ausland, so kommt zunächst das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 - hilfsweise deutsches Recht, sofern das CISG entsprechende Regelungen nicht enthält - zur Anwendung.3. Für alle Streitigkeiten des Bestellers mit Rahm aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich zuständig, je nach Streitwert, das Amtsgericht Freudenstadt oder das Landgericht Rottweil. Bei Lieferungen ins Ausland kann Rahm nach eigener Wahl auch am ausländischen Sitz des Bestellers oder in der Hauptstadt des Landes, in dem dieser seinen Sitz hat, Klage erheben.

VIII. Sonstiges

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.